

Niederschrift

über die

336. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. Februar 2024

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

Landrat Alexander Tritthart
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:00 Uhr

Ende der Sitzung:

10:51 Uhr

Herr LR Tritthart eröffnet um 10:00 Uhr die 336. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden. Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Er entschuldigt den erkrankten Geschäftsführer Thomas Maurer und wünscht ihm gute Besserung.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 335. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20.11.2023

Herr LR Tritthart bittet um Genehmigung der Niederschrift vom 20.11.2023.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 335. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 20.11.2023 (Beilage 1).

TOP 2.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a „Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark“; Stadt Fürth

Herr Liebel erläutert ausführlich den Sachverhalt und merkt an, dass es sich um eine große Planung der Stadt Fürth im 1. Verfahrensschritt handele.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss beschließt **einstimmig** die Empfehlung des Regionsbeauftragten (Beilage 2).

TOP 3 Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Herr Liebel stellt den Sachverhalt dar und verweist auf die vorliegende detaillierte Stellungnahme.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Das Gutachten des Regionsbeauftragten wird **gegen 1 Stimme** beschlossen (Beilage 3).

TOP 4 Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg im Bereich Windkraft - Konzeptionelle Ausgestaltung -

Herr LR Tritthart macht deutlich, dass das Thema Windkraft in der Region Nürnberg an einem Punkt angekommen sei, wo erste konkrete Weichenstellungen erforderlich seien. Zumal immer deutlicher werde, dass die Region bis 2032 die Flächenanforderungen unter den gegebenen Bedingungen nur schwer erreichen könne.

Herr Liebel führt aus, dass die politische Abstimmung auf Kommunal- und Landkreisebene – wie bereits im vergangenen Jahr – weiterlaufen werde, es aber nun notwendig sei, in die konzeptionelle Arbeit einzusteigen. Er erläutert anhand seiner Präsentation (Beilage 4.1) den aktuellen Stand und den angedachten Beschlussvorschlag als Kompromiss zur weiteren Vorgehensweise.

Herr LR Tritthart stellt fest, dass auf das Schreiben des Planungsverbandes vom Februar 2023 an Herrn Staatsminister Aiwanger keine zufriedenstellende Antwort erfolgte und deshalb nochmals an die Besonderheiten der Planungsregion 7 und die wichtige regionale Differenzierung der prozentualen Flächenziele hingewiesen werden sollte, um eine sachgerechte Fortschreibung des Windenergiekonzepts zu ermöglichen. Ein Abdruck dieses Schreibens solle auch an die Staatskanzlei gerichtet werden, die auf das letztjährige Schreiben bisher nicht geantwortet habe.

Herr Liebel macht deutlich, dass die Aussage zum Flächenprozentwert essentiell wichtig sei, weil das Konzept darauf ausgerichtet werden müsse. Problematisch sei neben den Bundesvorgaben auch die Aussage im Landesentwicklungsprogramm, dass „der Planung Referenzwindenergieanlagen nach aktuellem technischen Stand zugrunde gelegt werden müssen“. Es sei allerdings nicht möglich, herauszufinden was der Freistaat unter „aktuellem technischen Stand“ genau verstehe. Seien es die Anlagen, die aktuell geplant werden oder vielleicht der Höhen-Mittelwert der in Betrieb befindlichen Anlagen in der Region? Gerade in den militärischen Schutzbereichen oder rund um den Nürnberger Flughafen mache es einen Riesenunterschied, ob z. B. eine Referenzanlage eine Nabenhöhe von 200 oder 250 m habe. Diese seit einem Jahr noch offenen Aussagen erschwerten die Arbeit immens und machen eine Bewertung der Flächen in diesen Bereichen fast unmöglich.

Der zweite Teil des Beschlussvorschlags zeigt auf, dass das künftige Windenergiekonzept in einer Positivplanung mit Vorbehalts- und Vorranggebieten unter Verzicht auf regionalplanerische Ausschlussgebiete bestehe. Diese seien faktisch für Projektierer und Investoren durch das Wind-an-Land-Gesetz gegeben. Kommunen könnten in einem begrenzten Rahmen über die kommunale Bauleitplanung ergänzend trotzdem noch tätig werden.

Er macht deutlich, dass bis zum Jahresende die Flächen identifiziert werden sollen, die als Vorranggebiete geeignet sowie aus fachlicher und rechtlicher Perspektive vertretbar seien. Der dann erreichte Prozentwert könne ausreichen oder eben auch nicht. Es müsse in dem Fall eine Entscheidung zum weiteren Verfahren getroffen werden, die dann auf der politischen Ebene erfolgen muss. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten sei nicht unwahrscheinlich, dass im ersten Beteiligungsverfahren 1,8 % an Fläche nicht erreicht werden können. Über die Zeit seien deshalb u.U. weitere Fortschreibungen notwendig, um die gesetzlichen Flächenziele bis 2032 zu erreichen.

Herr LR Tritthart weist darauf hin, dass sehr viele Bürgermeister im Landkreis Erlangen-Höchstadt offen für die Windenergie seien, jedoch die in den Projekten nun eingehenden Stellungnahmen sehr ernüchternd ausfielen, gerade im Hinblick auf die genehmigungsfähigen Nabenhöhen.

Herr BM Volleth gibt seine grundsätzliche Zustimmung zum Beschlussvorschlag bekannt, weil die Stadt Erlangen daran interessiert sei, auch im Stadtgebiet Windräder zu errichten, dabei aber auf das Problem der Flugsicherheit stoße. Er fragt nach, ob er es richtig verstanden habe, dass bei Nichterfüllung der notwendigen 1,8 % an Fläche bis 2032 dann überall die Möglichkeit bestehe, Windräder zu errichten und nur das Immissionsrecht beachtet werden müsse.

Herr Liebel zeigt auf, dass für jede neue Anlage ein Anlagengenehmigungsverfahren notwendig sei. Wenn die geforderten Flächenziele in der Region erreicht würden, greife die komplette regionalplanerische Steuerungswirkung zu 100 %. Sollte die Region die geforderten Flächenbeitragswerte nicht erreichen, würde das regionalplanerische Konzept keine Steuerungswirkung mehr entfalten, die komplette Region wäre privilegiert und damit offen für Anlagenerrichtungen. Es müsse nur das jeweilige Anlagengenehmigungsverfahren positiv ausfallen. Im Rahmen dieses Verfahrens würden auch die Punkte Flugsicherheit, Artenschutz, Umweltschutz und Militär usw. geprüft. Es könne aber durchaus zur „Verspargelung“ der Landschaft kommen, weil auch einzelne Anlagen an Stellen genehmigungsfähig seien, die die Regionalplanung in ihren Konzepten nicht vorgesehen habe. Das überragende öffentliche Interesse der Windkraft könne sich in vielen Einzelfällen im Genehmigungsverfahren vermutlich durchsetzen.

Herr StR Dr. Gsell fragt nach, wie bei Erreichen der 1,8 % an Fläche für nach aktuellem Stand der Technik geeignete Windräder verfahren werde, wenn im Nachhinein in einem Vorranggebiet lediglich etwas niedrigere Windräder genehmigt würden. Die Fläche sei doch trotzdem im Bestand vorhanden, damit die Vorgabe erreicht und eine „Verspargelung“ vermieden.

Herr Liebel zeigt auf, dass genau dies die aktuelle Problematik widerspiegele. Es gebe auch die rechtliche Vorgabe, keine Alibiplanungen durchzuführen. Bei Gebieten, zu denen entsprechende Fachstellungnahmen vorliegen, die z. B. die Nabenhöhen begrenzen, sei die Begründung zur Ausweisung als Vorranggebiet schwierig. Die derzeit im Anlagengenehmigungsverfahren befindlichen Windräder hätten in der Regel eine Höhe von 200 m plus x, was nicht automatisch bedeute, dass niedrigere Windenergieanlagen nicht auch rentabel betrieben werden könnten. Bei der Anrechnung von Flächen mit deutlich niedrigeren genehmigungsfähigen Anlagen sehe er die Gefahr der Alibiplanung mit den daraus resultierenden Konsequenzen gegeben und auch die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren würden ggf. entsprechend kritisch ausfallen. Aus diesen Gründen sehe er die rechtssichere Erreichbarkeit der erforderlichen Flächenbeitragswerte in der Region als sehr problematisch an.

Herr LR Tritthart legt dar, dass im Landkreis Erlangen-Höchstadt eine Anfrage für eine Anlage mit bestimmter Nabenhöhe bestehe, die eingehenden Stellungnahmen aber deutlich weniger Höhe erlauben würden. Des weiteren seien Verbände durchaus bereit, den Klageweg zu beschreiten.

Herr Liebel macht deutlich, dass bei einer erfolgreichen Klage gegen das Konzept schnell die Vollprivilegierung drohe, was niemand wolle.

Herr LR Kroder dankt Herrn Liebel für seine umfassende Tätigkeit in allen Ecken des Verbandsgebietes. Kulturskeptisch merkt er an, dass es ein Irrtum der Gesellschaft sein könnte, mit Bürokratie Wenden einzuleiten und zu begleiten. Er fragt nach, ob es hinsichtlich der Differenzierung der Flächenziele einen Austausch unter den Regionen gebe und eventuell bei Nichterreichen des Prozentsatzes in Nürnberg andere Regionen einspringen müssten.

Herr Liebel erläutert, dass sich die Planungsverbände und auch die Regionsbeauftragten auf ihrer Ebene regelmäßig austauschen und dabei zeige sich, dass die Region Nürnberg kein Einzelfall sei. Auch in anderen Regionen bestünden große Probleme mit den geforderten Flächenzielen, während einige deutlich weniger Schwierigkeiten hätten, was sich auch in den unterschiedlichen Kriterienkatalogen widerspiegele. Auf Arbeitsebene zeige sich die regionale Differenzierung bereits jetzt sehr deutlich. Auch auf ministerieller Ebene fänden immer wieder Gespräche statt, in denen Feedback zur jeweiligen Situation in den Verbandsgebieten gegeben werde. In Bezug auf die Zeitschiene und die politischen Ereignisse der Zukunft werde deutlich, wie wichtig eine Aussage zur Differenzierung der Regionen sei.

Herr LR Kroder möchte wissen, ob es auch Regionen gebe, die ohne Probleme z. B. 2,0 % ihrer Fläche einbringen könnten. Aus seiner Sicht sollte die Steuerung durch die Regionalplanung so gut wie möglich beibehalten werden; notfalls auch mit etwas Risiko.

Herr Liebel stellt fest, dass die Region 7 ohne das angesprochene Risiko bei der Flächenbewertung und Abwägung keine Chance auf Erfüllung des Flächenziels haben werde. Sollte es nach einer Fortschreibung zu einem Klageverfahren kommen, müsse eventuell eine weitere Fortschreibung nach den Festlegungen des Gerichtsurteils durchgeführt werden.

Herr BM Krömer fragt nach, ob schon abzusehen sei, wie weit die Region 7 von den geforderten Flächenvorgaben entfernt sein werde.

Herr Liebel zeigt auf, dass die bis 2027 notwendigen 1,1 % auf dem Papier (aktuell 1,3 %) vorhanden seien. Zur Absicherung der 1,1 % sollten auf jeden Fall noch zusätzliche Gebiete ausgewiesen werden, um auf der sicheren Seite zu sein.

Für den Flächenbeitragswert, der bis 2032 notwendig sei, zählten nur die Vorranggebiete und hier sei der derzeitige Stand bei ca. 0,45 %. Es werde versucht, die bestehenden Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufzustufen, was sicherlich nicht bei allen Flächen möglich sein werde. Zur konkreten Überprüfung fehlen partiell nach wie vor belastbare Aussagen verschiedener Fachstellen, z. B. Militär und Flugsicherheitsbehörde.

Herr LR Obst möchte wissen, ob es Aussagen der Umweltbehörde zu den Dichtezentren z. B. zur Flughöhe der verschiedenen Vogelarten in Relation zur Höhe der Anlage gebe und ob es sich bei den Dichtezentren um ein absolutes Ausschlusskriterium handele.

Herr Liebel macht deutlich, dass die Dichtezentren kein pauschales Ausschlusskriterium seien. Die zwei Kategorien (50 % und 25 % - Schutz der Population in Bayern) stellen eine hohe Hürde dar. Demzufolge sei bei der 25 %-Kulisse die Hürde noch höher anzusetzen. In der Region Nürnberg stelle sich das Problem der Überschneidung der Dichtezentren verschiedener Arten sehr häufig. Mit den Naturschutzbehörden würden „Steckbriefe“ für jede Fläche innerhalb von Dichtezentren erstellt, um die einzelnen Dichtezentren in einem ersten Schritt nach ihrer Habitateignung zu bewerten. Zum Teil werde durch die Modellierung der Zentren mit Puffern Gebiete mit einbezogen, die für die Art in der Realität nicht geeignet seien (z. B. Weißstorch in geschlossenen Waldgebieten). Auf der zweiten Prüfebene wird bei entsprechend gegebener Habitateignung geprüft, ob die entsprechende Art über geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Antikollisionssysteme oder die Anlage neuer Nahrungshabitate an anderer Stelle) geschützt werden könne. Erst wenn die Ablehnung durch den Naturschutz abschließend attestiert werde, sei das für eine bestimmte Fläche je nach Begründung der Ablehnung eine Hürde, die u.U. auch zu dem Ausschluss einer Fläche führen könne.

Herr BM Schmidt fragt nach, ob für eine Kommune mit 4000 – 5000 Einwohnern aktuell eigene Planungen sinnvoll seien oder erst die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren abgewartet werden sollten.

Herr Liebel erläutert, dass derzeit noch das Schwarz-Weiß-Konzept des gültigen Regionalplans greife und das erst mit der neu durchzuführenden Fortschreibung geändert werde. Er zeigt auf, dass es vermutlich nicht viele Kommunen geben werde, auf deren Gebiet sich eine betriebswirtschaftlich rentable Anlage errichten lasse, deren Standort im Regionalplan nicht schon als Fläche berücksichtigt sei.

Herr BM Göll möchte wissen, ob abzusehen sei, wie viele Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft werden können. Es gebe bereits Flächen, auf denen Windräder geplant seien, die dann auf jeden Fall aufgestuft werden können.

Herr Liebel stimmt dem zu. Aus diesem Grund sei auch die sukzessive Fortschreibung sehr hilfreich. Zur Größenordnung teilt er mit, dass aktuell 1,3 % (davon 0,85 % Vorbehaltsgebiet und 0,45 % Vorranggebiet) an Fläche ausgewiesen sei. Von den Vorbehaltsgebieten werde ein Teil sicherlich nicht aufgestuft werden können, was zusätzliche Flächen erfordere.

Herr BM Göll fragt nach, ob eine Auflistung der Gebiete vorliege, bei denen eine Aufstufung wegen bestehender Planungen möglich sei.

Herr Liebel legt dar, dass er von den Landratsämtern über Planungen oder gestellte Anträge zum Bau von Windrädern informiert werde. Allerdings seien diese aktuell noch nicht genehmigt und somit für seine Planung auch nicht aussagekräftig.

Herr LR Tritthart stellt fest, dass es auch auf die Mitarbeiter vor Ort ankomme, um bei einigen Flächen zu einem guten Kompromiss zu gelangen. Er habe auch die Erfahrung gemacht, dass die Investoren mit einer Maximalforderung in das Antragsverfahren gingen, bei Bedarf aber auch zu Reduzierungen bereit seien.

Er bedankt sich für die Informationen und stellt den vorgestellten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Ausschuss beschließt **einstimmig** den Beschlussvorschlag des Regionsbeauftragten (Beilage 4.2).

Herr LR Tritthart dankt den Sitzungsteilnehmern und der Geschäftsstelle, wünscht allen eine gute Woche und schließt die Sitzung um 10:51 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region NürnbergAnwesenheitsliste

Vorsitzender: Landrat Alexander Tritthart <i>X</i>	Stellvertreter: Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung Bürgermeister Werner Langhans Bürgermeister Heinz Meyer	Unterschrift:
--	--	----------------------

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter / 1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter / 2. Stellvertreterin	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. Oberbürgermeister Marcus König	2. Bürgermeisterin Prof. Dr. Julia Lehner	Ltd. Rechtsdirektor Thomas Maurer	<i>entschuldigt</i>
2. Stadtrat Dr. Klemens Gsell <i>X</i>	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	
3. Stadträtin Dr. Tatjana Körner <i>X</i>	Stadtrat Andreas Kriegelstein	Stadträtin Catrin Seel	
4. Stadtrat Konrad Schuh <i>X</i>	Stadtrat Markus Tischner	Stadträtin Helmine Buchsbaum	
5. Stadtrat Dieter Goldmann	Stadtrat Lorenz Gradl	Stadtrat Gerhard Groh	<i>entschuldigt</i>
6. Stadträtin Christine Kayser <i>X</i>	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Diana Liberova	
7. Stadtrat Kai Kufner	Stadträtin Andrea Friedel	Stadtrat Alexander Kahl	
8. Stadtrat Marc Schüller <i>X</i>	Stadtrat Cengiz Sahin	Stadtrat Maik Pflaum	
9. Stadträtin Marion Padua <i>X</i>	Stadträtin Alexandra Thiele	Stadtrat Jan Gehrke	

336. Sitzung des Planungsausschusses am 26.02.2024

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. Oberbürgermeister Dr. Florian Janik	Berufsm. Stadtrat Harald Lang <i>x</i>	Herr Tilman Lohse	
11. 2. Bürgermeister Jörg Volleth <i>x</i>	Stadträtin Dr. Birgit Marenbach	Stadträtin Alexandra Wunderlich	
12. Stadtrat Dr. Philipp Dees <i>x</i>	Stadtrat Christian Eichenmüller	Stadträtin Kerstin Heuer	
Stadt Fürth			
13. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun <i>x</i>	Stadtrat Kamran Salimi	
14. Berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Maximilian Ammon	<i>entschiedigt</i>
15. Stadtbaurätin Christine Lippert <i>x</i>	Herr Stefan Röhrer	Herr Christian Scheibe	
Stadt Schwabach			
16. Oberbürgermeister Peter Reiß <i>x</i>	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadträtin Karin Holluba-Rau	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder x	Stv. Landrat Helmut Brückner	Stv. Landrat Robert Ilg	
18. Kreisrat Michael Schmidt x	Kreisrat Klaus Albrecht	Kreisrätin Christa Heckel	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart	Stv. Landrat Dr. Martin Oberle	Stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Kreisrat Gerald Brehm	Kreisrat Ludwig Nagel	Kreisrat Wolfgang Hirschmann	
Landkreis Roth			
21. Landrat Ben Schwarz x	Stv. Landrat Walter Schnell	Stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	Stv. Landrat Franz Xaver Forman	Kreisbaumeister Dipl.-Ing. Ralph Maidel	

LR Obst x

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer x	1. Bürgermeister Klaus Hacker (Röthenbach/Pegnitz)	1. Bürgermeister Markus Holzammer	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Klaus Hacker (Oberreichenbach) x	1. Bürgermeister Horst Rehder	1. Bürgermeister Klaus Faatz	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Langhans	1. Bürgermeister Robert Pfann x	1. Bürgermeister Manfred Preischl	
26. 1. Bürgermeister Wolfram Göll x	1. Bürgermeister Ralf Beyer	1. Bürgermeister Felix Fröhlich	
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Kurt Krömer x	1. Bürgermeister Marco Kistner	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	
28. 1. Bürgermeister Bernd Obst	1. Bürgermeister Sebastian Rocholl x	1. Bürgermeister Rainer Gegner	

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbands Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
3 Teilnehmer	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Frau Reg.-Präsidentin Dr. Engelhardt-Blum
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PVRN-336.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304 Frau Jäger	Datum 25.01.2024
------------------------------------	-------------------------------	--	---------------------

336. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 336. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 26. Februar 2024, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 335. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20.11.2023
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a „Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark“;
Stadt Fürth

3. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig (spätestens nach Versendung der Nachtrags-Tagesordnung) ins Internet eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

-
1. Mitglieder des Planungsausschusses
 2. Frau Reg.-Präsidentin Dr. Engelhardt-Blum
 3. Oberste Landesplanungsbehörde
 4. Höhere Landesplanungsbehörde
 5. Regionsbeauftragter Region 7
 6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PVRN-336.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304 Frau Jäger	Datum 14.02.2024
------------------------------------	-------------------------------	--	---------------------

336. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26.02.2024 um 10:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 25.01.2024 übersandte Tagesordnung der 336. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 26.02.2024 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

4. Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg im Bereich Windkraft
- Konzeptionelle Ausgestaltung -

Die Sitzungsunterlagen werden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de in das Internet eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 335. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 20.11.2023**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. Februar 2024

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 335. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 20.11.2023 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a „Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark“;
Stadt Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. Februar 2024

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 15.02.2024 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-336.
22.01.2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 F
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

15.02.2024

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 460a „Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark“; Stadt Fürth

Bevölkerungsentw.: 1990: 103.362 Ew.; 2000: 110.477 Ew.; 2010: 114.628 Ew.; 2020: 128.223 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach

Die Stadt Fürth beabsichtigt mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung einer Konversionsfläche zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 54 ha. Ein Großteil der Flächen des vorliegenden Geltungsbereichs ist bereits bebaut, neben Gemeinbedarfsflächen finden sich überwiegend gewerbliche Bauflächen. Es handelt sich bei o. g. Planvorhaben somit in erster Linie um verschiedenste Lückenschlüsse, insbesondere im südlichen Teil des Plangebiets.

Die Flächen, ursprünglich im Eigentum des Bundes, wurden im Mai 2023 von der Stadt Fürth übernommen, sollen nun zeitnah entwickelt und vermarktet werden. Der Planbereich liegt im Norden der Stadt Fürth, östlich des Main-Donau-Kanals und des Fürther Hafens.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen östlich und südöstlich des Golfplatzes entlang der Flugplatzstraße und wird im Osten von der Vacher Straße begrenzt. Als ehemaliges Kasernengelände (Monteith-Kaserne), stellt dieser Bereich heute eine Konversionsfläche dar.

Flächen für produzierendes Gewerbe und Handwerksbetriebe fehlen im Stadtgebiet, die Nachfrage ist hoch. Anhand einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll ortsansässigen sowie ortsexternen vorrangig kleinen bis mittelständischen Gewerbe- und Handwerksbetrieben eine Ansiedlung oder Erweiterung ermöglicht, Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen, bestehende Betriebe gesichert bzw. für diese bei Bedarf Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Allgemein soll der Wirtschaftsstandort Fürth somit als Teil der Metropole gestärkt werden.

Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung soll hinsichtlich der zulässigen Lärmemissionen neben einem Gewerbegebiet (GE) auch ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt werden (s. Vorentwurf - Nutzungskonzept).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Weiteres Planungsziel ist die Sicherung der Gemeinbedarfsflächen im Norden (Schule, Kita) und im Westen (BRK) sowie das Erstellen eines Grünordnungsplans im Laufe des Beteiligungsverfahrens, um das Plangebiet in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einzufügen, aber auch einer nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung gerecht zu werden. Im weiteren Verfahren können sich Einschränkungen/ Verschiebungen der im Vorentwurf dargestellten Flächen aufgrund naturschutzfachlicher Belange (Biotope) ergeben (s. Anschreiben – Planinhalt).

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das o. a. Planvorhaben steht in Einklang mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind.

Gemäß Grundsatz 5.1 (LEP) sollen die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, erhalten und verbessert werden. Der Planinhalt, der vorwiegend die Ansiedlung von kleinen bis mittelständischen Gewerbe- und Handwerksbetrieben vorsieht, die in allen Teilräumen als Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor unerlässlich sind (s. Begründung zu 5.1 (LEP)), entspricht diesem Grundsatz.

Die Stadt Fürth ist als zentraler Ort und Teil der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach als Standort für Gewerbe auch in größerem Umfang geeignet. Dennoch kommt es mit Blick auf den Vorentwurf zu einer Mehrung der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen in dem hier gegenständlichen Geltungsbereich. Im Hinblick auf die Auslegungshilfe °Anforderungen an die Begründung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung° vom 05.12.2023 des StMWI, sollten im weiteren Verfahrensschritt einige Aussagen zum Bedarf ergänzt werden.

In Bezug auf die einschlägigen einzelhandelsrelevanten Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wird auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken zu dem aktuell gegenständlichen Entwurf verwiesen.

Das Plangebiet ist teilweise von einem dichten Gehölzbestand geprägt. Ob es sich bei diesem um Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes handelt, ist von den forstwirtschaftlichen Fachstellen zu beurteilen, mit denen eine enge Abstimmung angezeigt ist. Ggf. wäre dann das Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

Wie eingangs bereits erwähnt, stellen die Flächen, welche im vorliegenden Vorentwurf enthalten sind, zum jetzigen Zeitpunkt keine reinen Bauflächen dar. Aufgrund naturschutzfachlicher Belange (Biotope) können sich hierzu noch Einschränkungen bzw. Verschiebungen ergeben. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Grundsätzlich entgegenstehende raumordnerische Belange sind derzeit nicht ersichtlich. Aufgrund der noch vagen Unterlagen, kann eine abschließende regionalplanerische Beurteilung noch nicht vorgenommen werden. Der Planungsausschuss wird über den nächsten Verfahrensschritt in Kenntnis gesetzt.

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. Februar 2024

- öffentlich -
- gegen 1 Stimme -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.02.2024 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

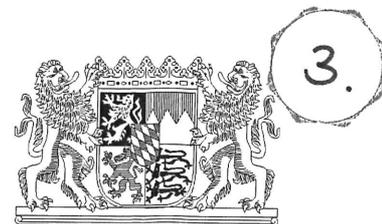
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-336. 28.12.2023	24/RB7 832006 Christof Liebel		1514 / 981514	Zi. Nr. 441	07.02.2024

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Die vorliegende Planung umfasst den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 9 im Abschnitt von Autobahnkreuz (AK) Nürnberg (Bau-km 373+302; A9 640_0,474) bis Autobahnkreuz (AK) Nürnberg-Ost (Bau-km 380+320; A9 660_0,586) mit einer Gesamtlänge von ca. 7,0 km. Dieser bedingt die Anpassung der halbdirekten Rampenbeziehung von der A 3 aus Frankfurt in Richtung A 9 München von Bau-km 401+150 bis Bau-km 404+330 und umgekehrt mit einer Gesamtlänge von ca. 3,2 km.

Bei dem vorliegenden Ausbauvorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Autobahn von sechs auf acht Fahrstreifen. Ziel des Ausbaus ist es, neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit, die bestehenden Leistungsfähigkeitsdefizite bedarfsgerecht für die zum Jahr 2035 zu erwartende Verkehrsbelastung zu beseitigen.

Das Vorhaben ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 - als Instrument der Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes - unter der Dringlichkeitsreihung als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten (s. Erläuterungsbericht S.7f.). Vorhabenträger der Ausbaumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (Bund), vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern.

Der Planfeststellungsabschnitt wirkt sich auf das Gebiet des Nürnberger Stadtteils Fischbach, das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie auf die gemeindefreien Gebiete der Gemarkungen Haimendorfer Forst, Brunn und Fischbach aus.

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Vermeidung der Eingriffe in Natur und Landschaft aber auch in das Straßen- und Wegenetz von zu erneuernden Überführungsbauwerken, wird die bestandsgebundene symmetrische Verbreiterung als beste Variante und Bauweise für den 8-streifigen Ausbau gewählt (s. Erläuterungsbericht S.53).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das Vorhaben steht grundsätzlich in Einklang mit dem Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist.

Zudem soll gemäß Grundsatz 4.1.2 LEP die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz bedarfsgerecht verbessert werden und hinsichtlich der Straßeninfrastruktur gemäß Grundsatz 4.2 LEP das Netz der Bundesfernstraßen (...) leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz). Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen bayerischen Vorhaben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes (s. Begründung zu LEP 4.1.2 (G) und 4.2 (G)).

Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) soll die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr verbessert werden (RP(7) 4.4.2.1). In der Begründung hierzu wird aufgeführt: Die A 9 München-Berlin weist trotz des sechsstreifigen Querschnitts im Abschnitt AK Nürnberg-Ost und AK Nürnberg wegen der sich hier überlagernden starken Verkehrsströme einen Kapazitätsengpass auf, der durch einen achtstreifigen Ausbau beseitigt werden kann.

Zur Entlastung des Verdichtungsraumes vom Fern- und Durchgangsverkehr soll auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden (RP(7) 4.4.2.4).

Das Vorhaben entspricht somit den einschlägigen verkehrlichen Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern sowie des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7).

Entlang des gesamten Planungsabschnitts grenzt beidseitig der Nürnberger Reichswald an, welcher zugleich gem. Art. 11 BayWaldG als Bannwald („Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes“) geschützt ist. Mit dem Vorhaben ist ein dauerhafter Verlust an Wald durch Rodung in einer Größenordnung von ca. 6 ha verbunden (s. UVP-Bericht S.3) sowie eine temporäre Inanspruchnahme von ca. 16,1 ha Bannwald für Baustelleneinrichtungsflächen. Teile der von dem Vorhaben betroffenen Wälder wurden im Waldfunktionsplan mit besonderer Bedeutung für die Erholung, das lokale und regionale Klima und/oder die Lebensräume ausgewiesen.

Hierzu wird auf das einschlägige Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) verwiesen, demgemäß die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Demzufolge ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das Vorhaben verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Gemäß der Darlegung im beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan (s.S.58f.) wird dem regionalplanerischen Ziel 5.4.4.1 (RP7) durch flächengleiche Ersatzaufforstung Rechnung getragen. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, aufgeforstet und stellen keine Rodung gem. Art.9 BayWaldG dar. Eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen ist diesbezüglich obligatorisch.

Von dem Vorhaben ist zudem das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Nürnberger Reichswald“ betroffen. Gemäß Ziel 7.1.3.5 (RP7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. In der Region sind dies insbesondere und u. a. die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes (...). Mit der Maßnahme ist ein Verlust von Waldflächen im Schutzgebiet durch Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme in einer Größenordnung von ca. 8,7 ha verbunden (s. UVP-Bericht S.5). Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der Ausbaumaßnahme wurde diesbezügliche eine Ausnahmepfung durchgeführt, welche die Ausnahmebedingungen für das Vorhaben gem. §34 Abs.3 BNatSchG darlegt (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan S.50f.).

Auch diesbezüglich ist eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Weiterhin sind mit dem Vorhaben Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Fischbach“ verbunden. Es erfolgt eine Versiegelung von ca. 0,87 ha, dauerhafte Überbauung von 0,54 ha, eine bauzeitliche Inanspruchnahme von 0,15 ha und eine Entsiegelung von ca. 90 m². Gemäß Ziel 7.1.3.5 (RP7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Laut vorliegenden Unterlagen ist eine Beeinträchtigung gegenüber den Schutzziele des LSG nicht zu erwarten (s. UVP-Bericht S.71). Eine abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen naturschutzfachlichen Stelle, welche hierzu maßgebend ist.

Die Ausbaustrecke liegt gemäß Regionalplan der Region Nürnberg fast vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (s. RP(7) Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP(7) 7.1.3.1 (G)).

Auch eine Vielzahl von geschützten Biototypen (u.a. Mooregebiete) sind durch Auswirkungen des Ausbauvorhabens betroffen. Ungefähr die Hälfte dieser Biototypen ist nur mittel- bis langfristig wiederherstellbar, andere Biotope bzw. Lebensräume gehen dauerhaft verloren (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan S.51ff.). In Bezug auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie die betroffenen Biotope ist ebenfalls eine enge Abstimmung mit den zuständigen naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Im nördlichen Planbereich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Erlenstegen zur Wasserversorgung der Stadt Nürnberg“ mit der Zone IIIb. Bezogen auf das Trinkwasserschutzgebiet werden insgesamt ca. 3,8 ha dauerhaft versiegelt, ca. 4,3 ha überbaut und ca. 14,8 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Es kommt zu einer geringfügigen Entsiegelung von ca. 0,2 ha (s. UVP-Bericht S.58). Laut Ziel 7.2.3.4 (RP7) sollen die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden.

Die Gewässerläufe der querenden Außengebietsgräben des Höll-, Renn-, Erl-, Augrabens und des Fischbachs werden an die neuen Verhältnisse angepasst (s. Erläuterungsbericht S.9). An den Gewässern II. und III. Ordnung soll die Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerläufe und Talräume angestrebt werden. In der gesamten Region soll auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer hingewirkt werden (RP(7) 7.2.1.2). Fließgewässer inklusive wasserführender Gräben, welche das Planvorhaben queren, sollen im Bereich des Baufeldes vorerst unterführt und nach Abschluss der Baumaßnahmen verrohrte Abschnitte naturnah gestaltet werden (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan S.27). Auf eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen wird entsprechend verwiesen.

Durch den eingangs erwähnten symmetrisch geplanten Ausbau und durch die Nutzbarkeit bestehender Flächen erfolgt eine Minimierung des Flächenverbrauchs (s. UVP-Bericht S.3).

Dennoch werden durch das Ausbauvorhaben ca. 12,7 ha Fläche versiegelt und ca. 16,8 ha dauerhaft überschüttet. Damit ergibt sich eine Gesamtüberbauung und Umlagerung von Böden in einer Größenordnung von ca. 29,5 ha. Demgegenüber steht eine Entsiegelung von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen von ca. 1,1 ha. Dadurch ergibt sich eine Netto-Neuversiegelung von ca. 11,6 ha. Bauzeitlich werden ca. 27,8 ha Fläche in Anspruch genommen (s. UVP-Bericht S.13).

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das eingangs erwähnte Ziel 4.1.1 LEP verwiesen, in dessen Begründung hervorgehoben wird, dass Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen haben (s. Begründung zu LEP 4.1.1 (Z)).

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern

- der Verlust von Bannwald im Verdichtungsraum flächengleich ausgeglichen wird und
- eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Stellen zu den o.a. Punkten erfolgt.

Planungsverband
Region Nürnberg



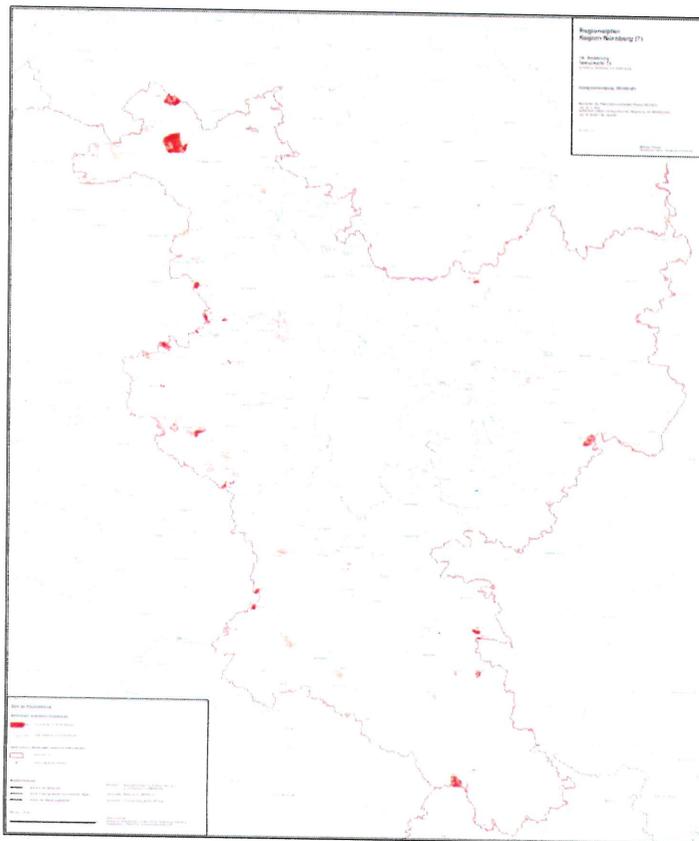
FORTSCHREIBUNG DES REGIONALPLANS IM BEREICH WINDKRAFT - KONZEPTIONELLE AUSGESTALTUNG -

Stadt Erlangen
Stadt Fürth
Stadt Nürnberg
Stadt Schwabach

Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Fürth
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Roth

Bisheriges Konzept

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie mit Ausschluss



RP (7) (Z) 6.2.1.4 „In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).“

- > gesamtregionales Steuerungskonzept mit Ausschlusswirkung“
- > Errichtung von Windenergieanlagen ausschließlich in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
- > kein Spielraum für kommunale Bauleitplanungen außerhalb davon



Bisheriges Konzept

Altes Rechtsregime

„Substanziell Raum verschaffen“

- Bei der Fortschreibung des Regionalplans ist nach der Rechtsprechung des BVerwG der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Nach der gesetzgeberischen Entscheidung ist die Windenergie im Außenbereich an sich privilegiert (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB), das heißt, ihr wird dort rechtlich ein entsprechender Raum gegeben. Wird die Privilegierung durch ein regionalplanerisches Konzept ersetzt, dann muss sichergestellt sein, dass der Windkraft substanziell Raum verbleibt -> Das ist dann nicht der Fall, wenn die Planung eine reine Verhinderungsplanung darstellt. Einfach ausgedrückt bedeutet in „substanzieller Weise Raum verschaffen“, dass die Windenergie im Außenbereich eine realistische Chance bekommen muss, sich in ausreichendem Maße durchzusetzen.

-> Hohe Hürden an Konzeption; Immer Restunsicherheit, ob man wirklich substanziell Raum verschafft hat; Differenzierung bei den Ausschlusskriterien (hart/weich) usw.



Neukonzeption

„Wind an Land Gesetz“

„Vorgegebene Flächenbeitragswerte“

- Erfüllt man diese Flächenbeitragswerte (1,1% bis 2027; 1,8% +/- X bis 2032) hat man automatisch substanziiell Raum verschafft -> Unsicherheiten des alten Rechtsregimes nicht mehr gegeben. Wann substanziiell Raum verschafft ist, ist nun gesetzlich geregelt.
- Anforderungen an die Gesamtkonzeption des regionalplanerischen Steuerungskonzeptes haben sich deutlich verändert. Unsicherheiten, da noch keinerlei Rechtsprechungen zu neuen gesetzlichen Regelungen vorliegen.
- Jetzige Herausforderung: Rechtskonformes und fachlich abgewogenes Konzept, das in Summe ausreichend Windenergiegebiete ermöglicht, um Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

-> Große Herausforderung für die Region Nürnberg auf Grund zahlreicher rechtlicher und fachlicher Restriktionen



Neukonzeption

Bei Erfüllung der Flächenbeitragswerte:

- Werden die im „Wind an Land Gesetz“ geforderten Flächenbeitragswerte erreicht, so hat man substantiell Raum verschafft und werden Vorhaben jenseits der ausgewiesenen Windenergiegebiete im Regionalplan als sonstige Vorhaben im Außenbereich gewertet (gemäß § 35 Abs. 2 BauGB) -> faktische Ausschlusswirkung
- Aber: Möglichkeit jenseits der Windenergiegebiete im Regionalplan bauleitplanerisch tätig zu werden, verbleibt den Kommunen

Bei Nichterfüllung der Flächenbeitragswerte:

- Werden die Flächenbeitragswerte nicht entsprechend der Vorgaben des „Wind an Land Gesetzes“ sowie der bayerischen Vorgaben (LEP 6.2.2 (Z)) erfüllt, so ist die Windkraft in der Region privilegiert und regionalplanerische Konzepte verlieren ihre Steuerungswirkung
- > Große Herausforderung für die Region Nürnberg die Flächenbeitragswerte zu erfüllen**



Neukonzeption

Empfehlung aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Regionalplanerische Konzeption als Positivplanung

- Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan
- Keine definierte Ausschlusswirkung für den Rest der Region (faktischer Ausschluss jenseits der Bauleitplanung über „Wind an Land Gesetz“ gegeben)
- Definition von Leitplanken für potenzielle Bauleitplanungen jenseits der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete über Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze)



Neukonzeption

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass ohne eine den Besonderheiten der Planungsregionen entsprechende regionale Differenzierung der prozentualen Flächenziele keine sachgerechte Fortschreibung des Windenergiekonzepts möglich ist. Der Verbandsvorsitzende erinnert daher Herrn Staatsminister Aiwanger und Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder an die vor einem Jahr versandten Schreiben und mahnt dringlich die Erstellung der erforderlichen Potenzialanalyse an.
2. Für das Verfahren zur Fortschreibung des Windenergiekonzepts sind folgende Richtlinien zu beachten:
 - a) Das künftige Windenergiekonzept besteht in einer Positivplanung, weist also Vorbehalts- und Vorranggebiete aus und verzichtet auf Ausschlussgebiete. Für die Flächen außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten, sind jedoch Erfordernisse darzustellen, die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgeben.
 - b) Bei den weiteren Arbeiten am Fortschreibungsentwurf ist von den fachlichen und rechtlichen Notwendigkeiten auszugehen. Dies kann bedeuten, dass die gesetzlichen Flächenziele nur sukzessive (d. h. mit mehreren Fortschreibungen) erreicht werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Planungsverband
Region Nürnberg



**23. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7),
Bereich Windkraft
- Konzeptionelle Ausgestaltung –**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. Februar 2024

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass ohne eine den Besonderheiten der Planungsregionen entsprechende regionale Differenzierung der prozentualen Flächenziele keine sachgerechte Fortschreibung des Windenergiekonzepts möglich ist. Der Verbandsvorsitzende erinnert daher Herrn Staatsminister Aiwanger und Herrn Ministerpräsidenten Dr. Söder an die vor einem Jahr versandten Schreiben und mahnt dringlich die Erstellung der erforderlichen Potenzialanalyse an.
2. Für das Verfahren zur Fortschreibung des Windenergiekonzepts sind folgende Richtlinien zu beachten:
 - a) Das künftige Windenergiekonzept besteht in einer Positivplanung, weist also Vorbehalts- und Vorranggebiete aus und verzichtet auf Ausschlussgebiete. Für die Flächen außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten, sind jedoch Erfordernisse darzustellen, die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgeben.
 - b) Bei den weiteren Arbeiten am Fortschreibungsentwurf ist von den fachlichen und rechtlichen Notwendigkeiten auszugehen. Dies kann bedeuten, dass die gesetzlichen Flächenziele nur sukzessive (d. h. mit mehreren Fortschreibungen) erreicht werden.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.